

Antrag

auf Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit

I. Persönliche Daten

Name, Vorname (Familienname, Geburtsname)	
geboren am	
in	
wohnhaft in	
Kreis	
Straße	

II. Fischereirechtliche Nachweise

(Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen/beizufügen)

- Ich habe eine Fischereischeinprüfung bestanden. ja nein
- Ich habe eine Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt bzw. ich besitze ein Fischereipatent nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung oder einen entsprechenden Befähigungsausweis aufgrund anerkannter internationaler Abkommen. ja nein
- Ich habe in einem anderen Bundesland eine Fischereiprüfung abgelegt. ja nein
- Ich habe die Prüfung zum höheren oder mittleren Fischereiverwaltungsdienst abgelegt bzw. ich nehme Aufgaben der Fischereiaufsicht bei einer Fischereibehörde wahr. ja nein
- Ich besitze bzw. ich habe einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes nach dem 01. März 1983 besessen. ja nein
- Ich habe vor dem 01. März 1983 eine Sportfischerprüfung vor einem Sportfischerverband abgelegt. ja nein
- Ich habe in einem EU-Mitgliedsstaat eine mit den Anforderungen in § 27 Abs. 1 LFischG vergleichbare Prüfung abgelegt. ja nein

III. Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich erkläre

1. In den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bin ich wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden. ja nein
2. In den letzten fünf Jahren bin ich wegen Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden. ja nein
3. In den letzten fünf Jahren bin ich wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden. ja nein
4. Gegen mich ist ein Straf- oder Bußgeldverfahren nach Ziffer III 1. bis 3. eingeleitet. ja nein

Mir ist bekannt, dass die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären oder einziehen kann, wenn nach Erteilung des Fischereischeins Gründe bekannt werden, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

Plz, Ort, Datum

Unterschrift